

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe im Fichtelgebirge e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Marktredwitz.
3. Die Kreisvereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“ und beim Landesverband „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“

§2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen aller Altersstufen vor allem mit geistiger Behinderung und Menschen, denen eine solche Behinderung droht, sowie deren Angehörigen bedeuten. Dies gilt für alle Einrichtungen und Organisationsbereiche, deren Träger der Verein ist. Der Verein selbst kann zusätzlich neue Einrichtungen schaffen.
2. Der Verein kann Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Betreuungsgesetzes wahrnehmen.
3. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen des in Absatz 1 genannten Personenkreises werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung besprochen.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.
5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde des in Absatz 1 genannten Personenkreises anzuregen und sie zu beraten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Öffentliche Zuschüsse
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e. Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person ab 18 Jahren und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab oder geht dem Betroffenen ein Aufnahmebescheid nicht binnen 3 Monaten ab Eingang des Antrages zu, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“ und beim Landesverband „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“
4. Die Mitgliedschaftsrechte von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit insoweit, als es die Wählbarkeit in den Vorstand betrifft, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte von Behinderten im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle voll- oder teilzeit- vom Verein beschäftigten Angestellten, Arbeiter, Praktikanten und Auszubildende, sowie dem Verein vom Staat zugeteilten Lehr- und sonstige Kräfte, sei es im Beamten- oder Angestelltenverhältnis.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Vorsitzende, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand
 - b durch den Tod des Mitgliedes

- c durch Auflösung der juristischen Person
- d durch Ausschluss durch den Vorstand

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

8. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
- a den Zielen des Vereins entgegenarbeitet
 - b die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört
 - c mit den Mitgliedsbeiträgen mindestens zwei Jahre im Rückstand bleibt, ohne dass es einer Mahnung bedarf
 - d sich vereinschädlich verhält
 - e Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
 - f Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
9. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c der Beirat
- d der Geschäftsführer

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
 - b Entlastung des Vorstandes

- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der acht Vorstandsmitglieder
 - i. Bestellung der zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes, verlangt.
 3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Im Verhinderungsfall der beiden Vorstandsvorsitzenden leitet die/der Geschäftsführer/in die Mitgliederversammlung.
 5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden. Wenn mehr als 1/3 der erschienenen Mitglieder dies wünschen, hat eine Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
 6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind und die von der/dem Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der 1. Schriftführer/in
 - d. dem/der 2. Schriftführer/in

- e dem/der 1. Schatzmeister/in
 - f dem/der 2. Schatzmeister/in
 - g 7 weiteren Mitgliedern
2. Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:
- a der/die Landrat/rätin des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge
 - b der/die Landrat/rätin des Landkreises Tirschenreuth
 - c der/die Oberbürgermeister/in der Großen Kreisstadt Marktredwitz
 - d der/die Oberbürgermeister/in der Großen Kreisstadt Selb
 - e der/die 1. Bürgermeister/in der Stadt Wunsiedel

Die Mitglieder kraft Amtes können sich im Vorstand, nicht aber in Funktionen nach Abs. (1) durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

3. Acht Mitglieder, die Elternteile, Sorgeberechtigte oder Angehörige bis zum 2. Grad des Personenkreises von §2 Abs. 1 dieser Satzung sind, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in den Vorstand gewählt. Für die Wahl der Vorstände sind bis zwei Tage vor der Wahl Wahlvorschläge schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die/der 1. Vorsitzende wird aus dem in §8 Abs.2 und 3 dieser Satzung genannten Personenkreis wird von der Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Wahl und durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl der/des 1. Vorsitzenden legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vor. Drei Mitglieder bilden die Wahlleitung.
5. Für die Wahl der acht Vorstände müssen bis zwei Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden, die der Wahlleitung übergeben werden. Die Wahlleitung übernehmen drei Mitglieder. Bei der geheimen und schriftlichen Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder sind die Kandidaten für die Dauer von drei Jahren gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
6. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung:
- a die/den 2. Vorsitzende/n
 - b den/die 1. Schriftführer/in
 - c den/die 2. Schriftführer/in
 - d den/die 1. Schatzmeister/in
 - e den/die 2. Schatzmeister/in

Die jeweilige geheime und schriftliche Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Jeder Vorstand hat eine Stimme.

7. Bei der Wahl der/des 2. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister hat die/der 1. Vorsitzende jeweils ein Vorschlagsrecht.
8. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
13. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Intern ist die Vertreterbefugnis der/s Stellvertreter/in/s auf die Fälle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden beschränkt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung gebunden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand tagt bei Bedarf auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden.

Eine Vorstandssitzung muss von der/dem 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch schriftlichen Antrag dies wünscht.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Die Einladung hierzu erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden. Die/der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. In der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung sind die näheren Modalitäten der Ladung, sowie der Beschlussfassung zu regeln. Sie kann für dringende oder unaufschiebbare Angelegenheiten Ausnahmen von den Grundsätzen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 vorsehen.
6. In der Geschäftsordnung können Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder von Vorstandsmitgliedern zu bildende Ausschüsse oder den Geschäftsführer übertragen werden.

§10 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen. Beiräte werden in aller Regel zu den Sitzungen des Vorstands zugezogen.

2. Die/der 1. Vorstandsvorsitzende ist zu den Beiratssitzungen einzuladen, sie/er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen

§11 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12 Vertretung vor Sozial- und Verwaltungsgericht

Der Verein „Lebenshilfe im Fichtelgebirge e.V.“ kann seine Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozialen- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten vertreten.

§13 Satzungsänderung

1. Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Redaktionelle Satzungsänderungen kann der Vorstand selbst vornehmen.

§14 Jahresabschluss

Der Verein erstellt einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.“, oder für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Falls die bei Auflösung des Vereins bedachten Vereine nicht als gemeinnützig anerkannt sein sollten, ist das Vermögen erst nach Rücksprache mit dem örtlichen zuständigen Finanzamt an eine andere als gemeinnützig anerkannte Institution weiter zu leiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 30.10.2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Marktredwitz, den 20.02.2017

Dr. Karl Döhler
1. Vorsitzender